

# Vereinbarung über Gebühren für amtlich angeordnete oder angewiesene Probenentnahmen, Untersuchungen und Impfungen

Vom 7. Dezember 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 3 der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1110), werden zwischen der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierseuchenkasse Brandenburg für amtlich angeordnete oder angewiesene Probenentnahmen, Untersuchungen und Impfungen entsprechend des gültigen Beihilfeerlasses folgende Gebührensätze vereinbart:

<b>1. Bestandsgebühr, incl. Wegegeld</b>	26,00 €
<b>2. Blutprobenentnahmen (Rind/Schaf/Ziege/Schwein/Wildklauentiere, Pferd, Geflügel)</b>	
<b>a) Rind, Pferd, Schaf, Ziege</b>	
1. bis 10. Tier, je Tier	3,00 €
11. bis 100. Tier, je Tier	2,30 €
ab 101. Tier, je Tier	1,70 €
<b>b) Schwein</b>	
1. bis 10. Tier, je Tier	3,00 €
11. bis 30. Tier, je Tier	2,60 €
ab 31. Tier, je Tier	1,80 €
<b>c) Mutterkuhbestand in Freilandhaltung, Rindermast, Wildklauentiere</b>	
1. bis 10. Tier, je Tier	4,50 €
11. bis 100. Tier, je Tier	2,80 €
ab 101. Tier, je Tier	2,00 €
<b>d) Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Puten, Laufvögel), je Tier</b>	2,50 €
<b>3. Entnahme von Hirnstammproben</b>	
a) Rind, je Tier	10,00 €
b) Schaf/Ziege, je Tier	5,00 €
<p>„Fallen für die Entnahme von Hirnstammproben tatsächlich höhere Gebühren an als im Punkt 3 der Vereinbarung festgelegt, sind diese nachzuweisen. Zu diesem Zweck haben die Träger, die für die Entnahme verantwortlich sind, aktuelle Kalkulationen zu erstellen, welche den Mehrbedarf ausweisen. Bei Veränderungen sind diese über erneute Kalkulationen rechtzeitig schriftlich bei der Tierseuchenkasse einzureichen. Wird keine Kalkulation vorgelegt, gelten die im Punkt 3 der Vereinbarung festgesetzten Gebühren.“</p>	
<b>4. Entnahme von Kotproben/Kottupferproben</b>	
Rind, je Tier	2,00 €
<b>5. Entnahme von Rachen- und Kloakentupferproben</b>	
Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Puten, Laufvögel), je Tier	1,50 €
<b>6. Entnahme von Umgebungsproben (z. B. Sockentupferproben), je Probe</b>	2,00 €

## 7. Impfungen (parenteral, ohne Impfstoff)

### a) Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Wildklauentiere

In Beständen mit bis zu 10 Tieren, je Tier	1,40 €
In Beständen mit mehr als 10 Tieren, je Tier	1,00 €

### b) Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Puten, Laufvögel)

1. bis 50. Tier, je Tier	0,16 €
51. bis 500. Tier, je Tier	0,10 €
ab 501. Tier, je Tier	0,03 €

## 8. Tuberkulinisierung einschl. Nachschau und Befundliste (ohne Tuberkulin) 5,00 €

bei Durchführung des Simultantests 7,50 €

9. Bei den vorstehenden Gebührensätzen handelt es sich um Nettogebühren, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist. Die Mehrwertsteuer ist vom Tierhalter zu erheben.
10. Die Gebührenerstattung richtet sich nach der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz des Tiergesundheitsgesetzes.
11. Sind Tiere trotz rechtzeitiger Anmeldung des Tierarztes zur Blutentnahme/Impfung nicht aufgestellt oder angebunden oder leistet der Tierhalter keine Hilfestellung, so kann der Tierarzt Gebühren entsprechend der GOT erheben. Der Differenzbetrag zu den oben vereinbarten Gebühren ist dem Tierhalter gesondert in Rechnung zu stellen; eine Erstattung durch die Tierseuchenkasse erfolgt nicht.
12. Sind aufgrund der betrieblichen Organisation des Bestandes mehrere Bestandsbesuche erforderlich, so können die Bestandsgebühren für diese Besuche dem Tierhalter gesondert in Rechnung gestellt werden. Es wird empfohlen, dabei die Bestandsgebühren gemäß o. g. Vereinbarung in Ansatz zu bringen; eine Erstattung durch die Tierseuchenkasse erfolgt nicht.
13. Die Bestandsgebühr darf für tierärztliche Leistungen, die in einem Bestand gleichzeitig erbracht werden (z. B. Blutprobenentnahme und Impfung), nur einmal erhoben werden.
14. Mit den Gebühren werden sämtliche Nebenkosten abgegolten. Dies beinhaltet auch die sichere Verpackung und den ordnungsgemäßen Versand von Proben. Zerbrochene oder verdorbene Proben sind auf Kosten des Tierarztes erneut zu entnehmen.
15. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 27. Mai 2014 außer Kraft.
16. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

DVM Hans-Georg Hurttig  
Präsident der Landestierärztekammer  
Brandenburg

Dr. Ingrid Schütze  
Leiterin der Tierseuchenkasse  
Brandenburg